

RICHTLINIE

zur Förderung über den Aufbau regenerativer Versorgungsstrukturen für gemeinnützige Sportvereine im Kreis Pinneberg

Präambel

Die mehr als 180 Sportvereine im Kreis Pinneberg verfügen über zahlreiche Sport- und Vereinshallen und leisten einen großen Beitrag zur Gesunderhaltung der mehr als 80.000 Mitglieder.

Steigende Kosten für Strom und Wärme treffen aktuell nicht nur private Haushalte und Unternehmen, sondern ebenso die zahlreichen kleinen und großen Sportvereine im Kreis Pinneberg. Eine Kompensation der Mehrkosten über zusätzliche Förderungen oder über die Anhebung von Mitgliedsbeiträgen sind nur begrenzt, sofern überhaupt möglich.

Die Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Sportvereine bei der Anpassung der eigenen energetischen Versorgung mit Strom und Wärme soll die Vereine dabei unterstützen, die Aufwendungen für Strom und Wärme mittel- bis langfristig zu reduzieren, um auf diese Weise weiterhin die vorhandenen oder künftigen Sportangebote für alle Bürgerinnen und Bürger zu vertretbaren Mitgliedskonditionen anbieten zu können. Gleichzeitig stellt diese Förderung einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzstrategie des Kreises Pinneberg dar. Entsprechend des vom Kreistag beschlossenen Klimaschutzkonzeptes verpflichtet sich der Kreis Pinneberg gemäß den Zielsetzungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des EWKG bis zum Jahr 2045 die Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität im Kreisgebiet zu verwirklichen.

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine für die Neuanschaffung bzw. den erstmaligen Aufbau von Anlagen zur regenerativen Gewinnung von Strom und Wärme sowie für die energetische Sanierung der Vereinsgebäude.

Die Förderung erfolgt in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die Förderung der unter Absatz 1 benannten Maßnahmen stellt der Kreis Pinneberg für die Jahre 2023 bis inkl. 2028 einen Betrag von 500.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

- (3) Bezuschusst werden nach DIN 276:

- Kostengruppe 300 Baukonstruktionen
- Kostengruppe 400 technische Anlagen
- Kostengruppe 500 Außenanlagen

- Kostengruppe 700 Baunebenkosten
- (4) Kosten für die Erstellung eines Planungskonzeptes werden bezuschusst, sofern diese durch ein geeignetes Planungsbüro erstellt worden sind.

§ 2

Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind für das jeweils laufende Kalenderjahr beim Kreis Pinneberg – Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport – auf dem entsprechenden Formular zu stellen. Es werden nur vollständig vorgelegte Anträge nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen geeignet sein, um das gesetzte Ziel einer Netto-Treibhausgasneutralität im Kreisgebiet unterstützen zu können.
- Gefördert werden die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Hackschnitzel- und Holzpellettheizungen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung zur Deckung des Eigenbedarfes der jeweiligen Liegenschaft und die energetische Optimierung vorhandener Anlagen und Systeme im Rahmen der anteiligen Nutzung des Antragstellers sowie Maßnahmen an der Gebäudehülle, die der Energieeinsparung dienen.
- Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 25.000 € brutto ist die energetische Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit durch eine individuelle Energieberatung für Nichtwohngebäude zu belegen. Das Förderprogramm für die „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann dafür in Anspruch genommen werden. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen dann Bestandteil eines Sanierungsfahrplans (Schritt für Schritt Sanierung) oder einer umfassenden Sanierung in einem Zuge sein.
- (2) Die zu fördernden Anlagen und Liegenschaften müssen nach der Fertigstellung mindestens 15 Jahre vom Zuschussempfänger genutzt und so unterhalten werden, dass keine unvermeidbare Verschlechterung der erreichten energetischen Qualität eintritt.
- Der Nachweis über die entsprechende Nutzungsdauer erfolgt durch Eigentumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.
- Für die Feststellung ist zusätzlich eine Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport einzuholen.

- (3) Die Gesamtfinanzierung ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Eigenleistungen werden in der vom Landessportverband festgesetzten Höhe und maximal in wirtschaftlich angemessenem Rahmen anerkannt.
- (4) Für die zu fördernden Vereine werden die förderungsfähigen Kosten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen ermittelt bzw. festgesetzt. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen wird in einem Bauvorgespräch zwischen dem Verein, dem Fachdienst Gebäudemanagement und dem FD Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport festgelegt. Die Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Nachdem der Bewilligungsbescheid des Fachdienstes Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport zugestellt wurde, darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- (5) Nicht energetisch wirksame Umbaumaßnahmen, die gemeinsam mit den hier geförderten Maßnahmen umgesetzt werden, können über die Richtlinie zur Förderung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen der Sportvereine (Sportförderungsrichtlinie) des Kreises beantragt werden.

§ 4

Festsetzung/Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

- (1) Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen von mehr als 50.000 € brutto, müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Hierbei sind auch die förderungsfähigen Kosten festzusetzen. Diese baufachliche Prüfung erfolgt durch den Fachdienst Gebäudemanagement, Zubau der Kreisverwaltung Pinneberg als zuständige Baufachliche Dienststelle des Kreises.
- (2) Die Kosten von Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen unter 50.000 € brutto werden unter Vorlage von Angeboten vom Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport ermittelt und hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit überprüft.
- (3) Zusätzliche Kosten für Maßnahmen des Umweltschutzes sind anzuerkennen.
- (4) Eine Erhöhung der förderungsfähigen Kosten nach Bewilligung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

§ 5

Art und Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Projektförderung bewilligt.
- (2) Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt:
 - a) 80 % der förderungsfähigen Kosten bei Photovoltaikanlagen für Eigennutzung/Eigenverbrauch
 - b) 60 % der förderungsfähigen Kosten bei Solarthermieanlagen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung.
- (3) Die Zuschüsse werden nach Verfügbarkeit der jährlichen Haushaltsmittel gewährt.

(4) Der Kreiszuschuss wird nachrangig gewährt, wenn Dritte ebenfalls Zuschüsse für den in § 1 genannten Zweck gewähren.

(5) Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro zu runden.

§ 6

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Ausnahmen davon sind auf Antrag möglich.

§ 7

Auszahlungen

Bewilligte Kreiszuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt des Vorhabens ausgezahlt. Unabhängig davon werden bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel 10 % des Zuschusses einbehalten.

§ 8

Zweckbestimmte Verwendung

- (1) Bewilligte Kreiszuschüsse sind grundsätzlich für den genannten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage ist über die zweckbestimmte Verwendung des Kreiszuschusses ein Nachweis der entstandenen Gesamtkosten in der vom Kreis vorgeschriebenen Form vorzulegen. Ein vereinfachtes Verfahren ist mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich.

§ 9

Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Der bewilligte Kreiszuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - b) die zugrunde gelegten förderungsfähigen Kosten unterschritten werden,
 - c) die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird.
 - d) der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung von anderen Sportvereinen fortgeführt wird.

(2) Der bewilligte Kreiszuschuss kann zurückgefordert werden, wenn

- a) der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
- b) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder rechtzeitig vorgelegt wird,
- c) ein Eigentums- oder Besitzwechsel ohne Zustimmung des Kreises erfolgt ist.

§ 10

Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Zuschüssen und Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Landrätin zuständig.

§ 11

Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12

Sonstige Verfahrensregelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Kreiszuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der bewilligten Kreiszuschüsse wendet der Kreis Pinneberg neben dieser Richtlinie die entsprechenden Landesbestimmungen analog an.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Kreistagsbeschluss vom 14.12.2022.

Änderungen per Kreistagsbeschluss vom 10.12.2025.